

Zur Polarität von deontologischer und teleologischer Normenbegründung

Von Josef Georg Ziegler, Mainz

P. Knauer legt in einem beachtenswerten Entwurf »Teleologische als deontologische Normenbegründung« vor¹, indem er »die Beziehung der Handlung zu ihren Folgen als innere Bestimmtheit der Handlung selber« begreift (321). Darum geht er zwar von den Folgen eines Verhaltens aus, fragt aber nicht nach den unmittelbaren, sondern nach den endgültigen Konsequenzen. Die »Kurzformel« seiner ethischen Theorie lautet: »Handle so, daß du nicht genau den (universal zu formulierenden) Wert, den du verwirklichen willst und vielleicht auch in partikulärer Hinsicht und kurzfristig erreichst, im ganzen und auf die Dauer untergräbst« (330), und zwar nicht nur für dich selbst, sondern »überhaupt« (329.335). Als oberstes formalethisches Prinzip wird »der Begriff der ‚Kontraproduktivität‘« (331.337) aus der angelsächsischen Alltagssprache übernommen. Eine kontraproduktive Handlung sei »,in sich schlecht', weil in sich selbst widersprüchlich. Dies ist aber eine zugleich ‚deontologische' Argumentationsfigur« (355.321). Deshalb münde diese teleologische Vorgehensweise in eine deontologisch gefaßte Handlungsdirektive.

Hält der »Entwurf« (321), was er auf den ersten Blick verspricht? Um dieser Frage nachzugehen, werden zunächst die Grunddaten der angezielten Übereinstimmung aufgezeigt (I). Hernach werden in acht Schritten Anfragen an die vorgelegte These gerichtet (II). Abschließend wird ein eigener Vorschlag zur Diskussion gestellt (III).

¹ P. Knauer, Fundamentelethik: Teleologische als deontologische Normbegründung, in: ThPh 55 (1980), 321–360. Eine Synthese versucht ebenfalls F. Scholz, Innere, aber nicht absolute Abwegigkeit. Um die Annäherung in der deontologischen und teleologischen Normenbegründung, in: ThGw 24 (1981), 163–172. Im Anschluß an die von W. D. Ross angeführte Unterscheidung zwischen »absolute duties« und »prima-facie oder conditional duties« differenziert Scholz zwischen primärem und sekundärem »Niemals« in »drastischen Sonderfällen«. Er schreibt a.a.O. 166: »Derartige ‚Sonderfälle' liegen dann vor, wenn entgegen der Präsumpion und der üblichen Art zu werten, die individuellen Züge doch einmal mehr an Gut verwirklichen, als die allgemeinen an Übel verursachen. Dann vermag sich die der Prima-facie-Verbindlichkeit eigentümliche Tendenz, zur aktuellen unbedingten Pflicht zu werden, nicht durchsetzen. . . Wegen ihres hohen Ranges, um den die Neuscholastik durch ihre absoluten Verbote geahnt hat (‚Niemals'), müssen präsumptive Prima-facie-Pflichten, die alle irgendwie an den Kern der Person rühren, besonders behutsam abgewogen werden. . . In diese Struktur fließt also zusätzlich zu dem teleologischen Moment der Abwägung ein deontologisches Moment ein: das Gewicht der Handlung in sich selbst, unabhängig von Folgen usw. Das führt aber nur zu einem präsumptiven, nicht zu einem a priori festgelegten ‚Übergewicht'«. Es geht um die Verhältnisbestimmung von Allgemeinem und Besonderem.

I.

1. Knauer verdeutlicht: »In unserer Sicht kann man wohl auch nicht mehr zwischen essentiellen und existentiellen, individuellen Normen unterscheiden« (356), weil das Urteil des Handlungssubjekts über eine konkrete Situation universal zu verantworten ist. Würde z.B. derzeit ein exzessiver Walfang durchgeführt werden, würde ein partikulärer, sofortiger Gewinn nur um den Preis eines späteren Gesamtverlustes zu erreichen sein, der Ausrottung der Wale. »Es geht also eigentlich um die Frage nach einer *Gesamtbilanz*... Dadurch, daß man den Gesichtspunkt ‚auf die Dauer und im ganzen‘ einführt, wird der Kalkül zu einem eigentlich ethischen. Das ist dann auch die Bedeutung des ‚Gewissens‘-Begriffs« (333). Gewissen zeige sich als das Vermögen der Vernunft, ein Handeln nach seiner Kontraproduktivität zu beurteilen. Das inhaltliche Kriterium stelle die Erfahrung bereit. Zwar könnten Spätfolgen nicht immer vorausgesehen werden. »Man muß aber bereit sein, auch aus der Erfahrung vergangener Generationen zu lernen. So kommen materialetische Normen zustande, die tradiert werden« (335).

2. Bestimmend ist »Der Ausgangspunkt beim Prinzip von der Doppelwirkung« (323–331). Er »impliziert die Forderung, daß auch die ‚ratio boni‘ der Handlung universal und nicht partikulär formuliert wird« (329). Es komme auf den *Effekt* »auf die Dauer und im ganzen« an. Daraus folge: »Das eigentliche ethische Problem ist nicht, für welches von verschiedenen Gütern man sich entscheiden solle, sondern auf welche Weise man dasjenige Gut anstrebt, für das man sich entscheidet« (328.332.321). Die traditionelle Güterabwägung, durch die dem Gewissen ein partikuläres reflexes Prinzip zur Lösung eines *dubium facti* angeboten wurde, ist abgetan. »Es gibt für die verschiedenen Güter im Grunde keinen gemeinsamen Maßstab« (328.337). Ihre »Inkommensurabilität« (328⁹) verbiete es, eine Rangordnung der Werte aufzustellen. Deshalb »dürfte es... noch lange nicht notwendig sein, a priori eine detaillierte ‚Hierarchie von Werten‘ zu entwerfen, die die Ethiker den übrigen Menschen aufreden müßten« (337). Die *objektive Werthierarchie* vom materiellen über den biologischen und sozialen zum ideellen und spirituellen Wert ist nicht gefragt².

3. Entschieden distanziert sich Knauer von Schüller und dessen Normfindungstheorie, der Wertvorzugsregel, der »Güterabwägung« (328.331.337.341)³. Mit ihm teilt er allerdings neben dem Verdacht einer utilitaristischen Heuristik die *grundlegende These*, daß ein ethisches Gut bzw. Übel nur im Zusammenhang mit der frei bewußten Verursachung eines *vorethischen Nutzens* (Wahrheitserkenntnis, Gesundheit, Besitz) oder Schadens (Irrtum, Krankheit, Besitzverlust) definiert werden könne. Ein »ontisches Übel« (350), ein »vorethisches Gut« (332), einen »vorethischen Wert« (325) oder einen »Nutzen« (325), der als »vorethischer Sachverhalt zu

² F. Böckle, *Fundamental-moral*, München ²1978, 286 f verweist bei der Erstellung eines *ordo bonorum* auf das Prinzip der Fundamentalität oder der Dignität, Vgl. J. B. Lotz, *Wider den Un-sinn. Zur Sinnkrise unseres Zeitalters*, Frankfurt 1977, 30 f.

³ Zur Wertvorzugsregel vgl. B. Schüller, *Zur Problematik allgemein verbindlicher ethischer Grundsätze*, in: *ThPh* 45 (1970) 1–23; ders., *Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moralthologie*, Düsseldorf ²1980; Böckle, a. a. O., 306–315.

verstehen« (325) ist, suche man bei jeder Handlung sub ratione boni zu vermeiden bzw. zu verwirklichen. Dabei handle es sich bei dem unmittelbar in einer Handlung angestrebten Wert keineswegs um ein Gut oder Übel schlechthin, sondern um eines unter vielen. Darum bestehe »Rationalität und Freiheit der Wahl« gegenüber dem direkt intendierten Handlungsobjekt »aufgrund von dessen Endlichkeit« (332).

»Von der oben abgelehnten Theorie des ‚Gütervergleichs‘ unterscheidet sich das hier vorgelegte Modell dadurch, daß *nicht verschiedene Güter miteinander verglichen werden*, sondern daß in bezug auf ein und denselben Wert gefragt wird, ob man ihm auf die Dauer und im ganzen gerecht wird oder aber ihn in Wirklichkeit. . . auf die Dauer und im ganzen nur untergräbt« (329 f). Es gehe »nicht darum, die verschiedenen Werte gegeneinander abzuwägen, sondern in bezug auf ein und denselben Wert in seiner universalen Formulierung zu fragen, wie er auf die Dauer und im ganzen besser erreicht wird« (336). Kurzum: Es gebe nur »ein unveränderliches, aller Willkür entzogenes ethisches Gesetz: Wissentlich kontraproduktive Handlungen sind grundsätzlich und in jedem Fall schlecht« (342).

II.

Die skizzierte ethische Theorie erlaubt nicht wenige *Anfragen*.

1. Wird nicht das theoretische Konstrukt eines »vor-sittlichen Gutes«, das traditionelle »obiectum physicum«, sobald es mit einem sittlichen Wert oder mit dem freibewußten Verhalten eines Menschen in Beziehung gesetzt wird, ipso facto zu einem »obiectum morale«?⁴ Die traditionelle Anerkennung jedes intendierten Gutes als eines »obiectum morale« stellt allerdings dessen finale Subsumierung unter das formale Prinzip der Kontraproduktivität in Frage. Sollte zur Klärung dieses Prinzips, das nach dem Zusammenhang mit der Gesamtwirklichkeit fragt, nicht die Aussagekraft der objektiven Rangordnung der einzelnen Werte bei der Urteilsbildung beigezogen werden? Läßt sich die Prämisse teleologischer Normtheorien, die Annahme »vor-sittlicher Werte«, mit einer Werthierarchie vereinbaren?

2. Die vorgenommene »*Neuinterpretation der übrigen in der Ethik vorkommenden Grundbegriffe*« (337–353) deckt die Tragweite der Kontraproduktivität als Basisformel auf. Unter anderem wird »*direkt intendiert*« nicht wie bisher psychologisch als »unmittelbar beabsichtigt« verstanden, sondern »ethisch« als »der wissentlich ohne ‚entsprechenden Grund‘ verursachte oder zugelassene Schaden«. Die *ratio boni* wird nicht in der Beziehung zu einem bonum, sondern in der Ausrichtung auf die letzten Folgen der Gesamthandlung begründet (340.347 f). Die Grundoption der Kontraproduktivität impliziert: »Alle diejenigen Teilvollzüge, die zusammen erforderlich sind, um eine angestrebte ‚ratio boni‘ zu verwirklichen, bilden auch erst zusammen eine einzige moralische Handlung« (344). Erst die Einheit einer Gesamt-

⁴ Vgl. J. G. Ziegler, Die Absolutheit sittlicher Prinzipien. Ein Beitrag zu moraltheologischen Diskussion; J. Auer u. a. (Hrsg.), Gottesherrschaft – Weltherrschaft (Festschrift R. Graber), Regensburg 1980, 112 f: »Ein geteiltes Wirklichkeitsverständnis«.

handlung begründe deren *ratio boni = ratio proportionata = finis operis* (344.330 f) »Wenn ... das Mittel zur Erreichung eines Zwecks... nur den Teilvortrag einer umfassenderen Handlung (darstellt), dann kann das Mittel nur in dem Fall ethisch schlecht sein, daß die ‚ratio boni‘ der Gesamthandlung kein ‚entsprechender Grund‘ ist und somit der ‚finis operis‘ der Gesamthandlung ethisch schlecht ist. Das würde z. B. bedeuten, daß eine zur Rettung der Mutter notwendige Tötung des Fötus selbst dann keine ‚direkte‘ Tötung und damit ‚Mord‘ ist, wenn sie als Kraniotomie vorgenommen werden müßte« (348).

3. Ausgangspunkt ist letztlich ein *funktionaler*, und nicht ein *essentieller Wahrheitsbegriff*, weshalb nicht wie bei einem essentiellen Wahrheitsbegriff nach dem den Seins- und Sinnstrukturen einer Handlung entsprechenden *wahren* Verhalten, sondern nach dem die optimalen Folgen anzielenden *richtigen* Verhalten gefragt wird⁵. Infolgedessen wird erläutert: »Vielmehr ist ‚contra naturam‘ im ethischen Sinn erst die nicht durch einen ‚entsprechenden Grund‘ gerechtfertigte Verursachung oder Zulassung eines physischen Schadens« (350). Kontraproduktivität wird aus der funktionalen Struktur eines schlechten Handelns abgeleitet. »Wenn man bei der Bemühung um einen Wert andere Werte opfert, ohne daß dies um des gesuchten Wertes willen wirklich notwendig ist, dann tritt deren Verlust unmittelbar in den Bereich des Beabsichtigten ein und bestimmt die Handlung insofern als kontraproduktiv, als die um des Wertes willen in Kauf genommenen Verluste nicht so gering wie möglich gehalten werden. Das ist gewissermaßen eine Minderung des Wertes selbst« (337). Die Frage erhebt sich, welche Valenz dem Einzelwert zukommt.

Als Konsequenz ergibt sich die weittragende Feststellung: »Das ‚unveränderliche Naturgesetz‘, wonach man nicht kontraproduktiv handeln darf« (351), »meint selbstverständlich: soweit sie (die Folgen) einem bei der Begrenztheit des menschlichen Erkennens überhaupt zugänglich sind« (350.335). Nicht die kontingente Erkenntnis und Anerkenntnis ethischer Prinzipien und deren Vollzug in der jeweiligen existentiellen Befindlichkeit, sondern die fehlerhafte Folgenabschätzung bedingte die Variabilität in der Konkretisierung traditionell überzeitlich geltender allgemeiner ethischer Gesetze, »etwa ‚Du sollst das Leben schützen‘ oder ‚Du sollst nicht morden‘. Jede ohne einen ‚entsprechenden Grund‘, also nicht im Schutz von Leben begründete Verursachung oder Zulassung eines Todes läuft auf Morden hinaus« (351).

»Die so begründete Ethik ist zugleich pragmatisch und auf Fortschritt ausgerichtet« (353). »Mit dem ‚Utilitarismus‘ hat unser Ansatz gemeinsam, daß in der Tat in jeder sittlich richtigen Handlung ein ‚Nutzen‘, ein ‚Gewinn‘ angestrebt wird... (dabei) geht (es) um eine Förderung des angestrebten Wertes in der Gesamtwirklichkeit« (354).

Die postulierte Verschmelzung von deontologischer und teleologischer Normtheorie besteht demnach darin, daß ein teleologischer Maßstab, die Kontraproduktivität, die »Bilanz eines solchen Handelns im Horizont der Gesamtwirklichkeit«

⁵ Vgl. J. G. Ziegler, Zwischen Wahrheit und Richtigkeit. Zu F. Böckles moraltheologischem Konzept, in: MThZ 32 (1981) 222–237.

(357), »abgesehen von der Person' in seinem ‚überhaupt'« (335), zum *absoluten, obersten formalethischen Prinzip* deklariert wird. »In unserer Sicht bleibt also durchaus gewahrt, daß es ein unveränderliches, aller Willkür entzogenes ethisches Gesetz gibt: Wissentlich kontraproduktive Handlungen sind grundsätzlich und in jedem Fall schlecht« (342). »Der Zusammenhang des Sittlichen mit dem Sein ist so zu bestimmen: Jeder ontische Wert stellt an den Handelnden den Anspruch, ihn nicht ohne ‚entsprechenden Grund' aufs Spiel zu setzen, sondern ihn zu fördern, wo immer man nicht durch einen ‚entsprechenden Grund' entschuldigt ist« (354). Die einzelnen Güter und Werte werden als »vorsittliche« Güter und Werte dem Kalkül der Kontraproduktivität als der *ratio boni* unterstellt.

4. Wird durch die Prädominanz des Kalküls nicht der Versuchung Vorschub geleistet, daß ein *guter Zweck ein schlechtes Mittel heilige*? Um diesen Verdacht zu entkräften, beruft sich Knauer auf die von ihm vorgenommene neu gefaßte *Unterscheidung von finis operis und finis operantis*. »Eine Handlung, die für sich allein steht und nicht auf eine weitere Handlung hingeordnet ist, hat... keinen eigenen ‚finis operantis', sondern nur ihren unmittelbaren ‚finis operis'« (345). Tritt jemand eine Reise an, um sich zu erholen, gilt: »Ihr ‚finis operis' ist: Erholungsreise«. Will er dabei zusätzlich Sprachen lernen, tritt noch ein »‚finis operantis' hinzu« (346). Werden nur Sprachkenntnisse angestrebt, wäre »der ‚finis operis' der Gesamthandlung... dann das Sprachstudium« (346).

Im obigen »Satz [vom guten Zweck usf.] ist vorausgesetzt, daß das Mittel ethisch schlecht sei. Dazu muß es eine eigene ethische Handlung darstellen, also auch einen eigenen ‚finis operis' besitzen... Wenn dagegen das Mittel zur Erreichung eines Zwecks zwar in der Verursachung oder Zulassung eines Schadens besteht, aber *keine eigene Handlung mit gesondertem ‚finis operis'* darstellt, sondern nur den Teilverzug einer umfassenderen Handlung, dann kann das Mittel nur in dem Fall ethisch schlecht sein, daß die ‚ratio boni' der Gesamthandlung kein ‚entsprechender Grund' ist und somit der ‚finis operis' der Gesamthandlung ethisch schlecht ist« (348). »Und durch die Unterscheidung von ‚finis operis' und ‚finis operantis' behält auch der Satz, daß der gute Zweck das schlechte Mittel nicht heiligt, seinen angebbaren Sinn« (355 f).

Nach der überkommenen Analyse des sittlichen *Einzelaktes* zählen zur »Handlung rein in sich«, zum finis operis eines objectum morale, jeweils die ethisch relevanten *Umstände*⁶. Deshalb spricht man nicht von Reise schlechthin, sondern von Erholungsreise. Der zu jeder Einzelhandlung gehörige finis operantis ist die Motivation bzw. die Absicht, die z. B. Erholung intendiert. Absicht und Umstände gehören in un-

⁶ K. Hörmann, Teleologische und deontologische Begründung sittlicher Normen, Richtungssittlichkeit, Stufensittlichkeit, in: Texte der Österreichischen Theologischen Kommission IV (Fundamentalmoral), Wien 1979, 30. Vgl. Thomas, Summa theol. I, II 18,10: »quandocumque aliqua circumstantia respicit specialem ordinem rationis vel ‚pro' vel ‚contra', oportet quod circumstantia det speciem actui morali vel bono vel malo«. Zum malum in se vgl. I, II, 88,6 ad 3: »ea quae sunt secundum se mala, nullo fine bene fieri possunt. Homicidium autem est occisio innocentis: et hoc nullo modo bene fieri potest«. Ebenso II, II, 64,6 und öfter. Zur absoluten Ablehnung der »Falschrede« vgl. II, II, 110,3 ad 4.

serem Falle zusammen. Dabei prägt die Intention nicht nur den Zweck eines Handelns. Sie erfaßt auch dessen Struktur.

Weil bei der Analyse der »*Quellen der Moralität (fontes moralitatis)*« (342–348) und deren Gewichtung gemäß der Interpretation Knauers »als ethisch relevante ‚Umstände‘... Sachverhalte mehr quantitativer Art in Betracht« (347) kommen, erscheinen nach der traditionellen Sicht die *circumstantiae* unterbewertet. Nach dem Merkvers »*Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando*«⁷ können die Umstände sowohl vom Material- als auch vom Formalobjekt her die Sittlichkeit einer Handlung modifizieren. Wegen der zugestandenermaßen schwierigen Differenzierung der drei »*fontes moralitatis*« im üblichen Sinne nimmt deren Neufassung durch Knauer auf den ersten Blick für sich ein.

Wie steht es mit der Analyse einer »*umfassenderen Handlung*«? Nach dem Axiom »*bonum ex integra causa, malum ex quolibet defectu*« kann bei einer Gesamthandlung ein *malum sub specie boni* realisiert werden, indem entweder eine schlechte Absicht ein an sich gutes Verhalten oder eine gute Absicht ein an sich schlechtes Verhalten konstituiert. Wie die Interdependenz von *finis operis* und *finis operantis* hinsichtlich der *cooperatio formalis* bzw. *materialis* wirft auch das Verhältnis von *finis ultimus* und *finis medius* bei der sittlichen Bewertung einer Handlung Probleme auf. Je nachdem der Zweck als Mittel-, Neben- oder als Teilzweck fungiert, kann er sowohl »*in se*« wie »*propter finem*« gewollt werden. Wenn bei der Urteilsbildung die üblichen Kautelen für die Zulässigkeit einer Handlung mit einem doppelten Effekt nicht mehr berücksichtigt werden, entfällt eine wichtige Absicherung gegen Mißbrauch. Darum erhebt sich nach der traditionellen Auffassung der Verdacht, daß im Prinzip der Kontraproduktivität ein Zweck »*propter finem ultimum* – im ganzen und auf die Dauer gesehen«, ein nach der herkömmlichen Auffassung in sich schlechtes Mittel »*heiligen*« könne.

5. Auf die *Favorisierung des ethischen Subjekts* in der Subjekt-Objekt-Relation eines Gewissensurteils verweist der »*Vergleich mit anderen Formen einer Begründung des sittlichen Sollens*« (353–357). Als Fazit wird gezogen: »Man könnte vielleicht fragen, ob denn die Rückführung aller ethischen Normen auf das Verbot kontraproduktiven Handelns wirklich eine Begründung biete... Für das Verbot kontraproduktiven Handelns gibt es keinen anderen Grund als eben den, daß es kontraproduktiv ist... In unserer Sicht ist Normenfindung und Normenbegründung dasselbe« (356 f). Einsicht und Vollzug des obersten ethischen Formalprinzips der Kontraproduktivität, basiere auf dem Urteil des handelnden Subjekts, »daß die Bilanz solchen Handelns im Horizont der Gesamtwirklichkeit negativ [oder positiv] ist« (357). Da andere ethische Prinzipien für die Urteilsfindung nicht benannt werden, wird der einzelne bei der Feststellung der Kontraproduktivität der Gesamtbilanz eines Handelns letztlich auf die eigene Erfahrung bzw. Vernunft zurückverwiesen, mag auch bei der Folgenabschätzung der allgemeine Wissensstand zu Rate gezogen werden.

⁷ Thomas, *Summa theol.* I, II, 7,3. Vgl. J. Gründel, *Die Lehre von den Umständen der menschlichen Handlung im Mittelalter* (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters 39,5), Münster 1963.

6. Der erste Satz des letzten Abschnitts »*Die Bedeutung des christlichen Glaubens für die Ethik*« (357–360) bestätigt die vorgetragene Behauptung: »Unsere bisherigen Überlegungen beruhen ausschließlich auf Vernunftargumentation« (357). Zwar wird eingeräumt: »Nur die sittliche Schlechtigkeit einer Handlung kann definitiv erkannt werden, nicht ihre objektive sittliche Richtigkeit« wegen der »grundsätzliche[n] Fehlbarkeit des Menschen« (359). Doch heißt es weiter: Maßgebend ist die Tätigkeit der »ihre Autonomie wahren Vernunft« (357) *im Rahmen ihrer Vernunft-einsicht*. Unbestritten ist Handeln wider die bessere Einsicht unsittlich. Die Frage lautet indes: Nach welchen Kriterien bestimmt die individuelle Vernunft Einsicht Nutzen oder Schaden? Nur aus dem momentanen Stand der eigenen beschränkten Erfahrung und der daraus resultierenden Folgenabschätzung? Will man einem Zirkelschluß entgehen, bietet sich der Rückgriff des moralischen Subjekts auf das *moralische Objekt, auf die Wahrheit der vorgegebenen Wirklichkeit*, an. Deren Rationalität ist der Vernunft in der Erkenntnis der kreatürlichen Seins- und Sinnstrukturen zugänglich. Wobei Erfahrung nicht aus-, sondern eingeschlossen ist.

Aus der Befragung der Wirklichkeit durch die spekulative und praktische Vernunft ergeben sich die obersten praktischen sowohl formalen wie materialen ethischen Prinzipien und die daraus abgeleitete Güter- und Wertlehre.

Welche Bedeutung kommt dabei dem *Glauben* zu? Knauer antwortet: Der »Glaube entmachtet die Angst des Menschen um sich, die ihn nicht nur an der Erfüllung der Normen hindert, sondern ihn womöglich auch die Normen selbst verdrängen läßt« (358). Entsprechend seiner Vorbetonung des Subjekts in der erkenntnistheoretischen Relation von Subjekt und Objekt geht er vom Menschen aus. »Der Grund allen verantwortungslosen und damit unmenschlichen Verhaltens ist die mit der Verwundbarkeit und Vergänglichkeit des Menschen mitgegebene Angst um sich selbst, die der Mensch nicht von sich aus zu relativieren vermag... Die Gewißheit der Gemeinschaft mit Gott befreit den Menschen aus der Macht der Angst um sich selbst« (357).

»Von der christlichen Botschaft her werden vor allem *zwei Aspekte* des Sittengesetzes besonders verdeutlicht: die Unterscheidung zwischen dem eigentlich vor Gott Guten und dem bloß sittlich Richtigen sowie die interpersonale Bedeutung des menschlichen Handelns« (358).

»Grundsätzlich ist dem Menschen das objektiv Richtige nur in der Weise zugänglich, daß er es für richtig hält und dabei dafür offen bleibt, sich von der Wirklichkeit korrigieren zu lassen« (358). Falls sich ein Handeln, weil nicht kontraproduktiv, als richtig herausstellen sollte, wäre es erst dann zugleich gut, wenn »es aus einem guten Herzen kommt«. Eine *Feststellung der Gutheit* entziehe sich allerdings der Selbstbeurteilung ebenso wie die der Richtigkeit. »Nur die sittliche Schlechtigkeit einer Handlung kann definitiv erkannt werden, nicht ihre objektive sittliche Richtigkeit« (359). Wirft die sich artikulierende erkenntnistheoretische Position eines mehr funktionalen anstelle eines essentiell begründeten Vorgehens den einzelnen bei einem Gewissensurteil über die Kontraproduktivität nicht letztlich *auf sich allein zurück*?

Die Verdeutlichung des nach Knauer zweiten Aspekts der christlichen Botschaft, »der interpersonalen Bedeutung des menschlichen Handelns« (359 f), bringt eine

beachtenswerte Perspektive. Gemeinschaft setze die Bereitschaft voraus, den *ersten Schritt des Vertrauens gegenüber dem anderen* zu tun mit dem Risiko, mißbraucht zu werden. »Aus der Gewißheit der Gemeinschaft mit Gott kann der Glaubende es auf sich nehmen, daß sein Vertrauen und seine Bereitschaft, mit anderen zu teilen, auf kein Gegenvertrauen stößt« (360). Die darin bestehende »Torheit des Kreuzes... fügt sich nicht selber Leiden zu, sondern erleidet sie als Unrecht von anderen, das man keineswegs angestrebt hat. Denn in Wirklichkeit suchte man Freude und wahre Erfüllung in der Gemeinschaft mit anderen Menschen... Vielmehr sucht man dasjenige ‚Wir‘, in dem jeder Egoismus, der eigene wie der des anderen, überwunden ist. Diesem ‚Wir‘ dient aber nur dasjenige Verhalten, in dem man den ontischen Gütern nicht nur partikulär, sondern ‚auf die Dauer und im ganzen‘ gerecht wird. Das ist das der Liebe eigene Verhalten« (360).

Unbestritten geht es in der biblischen Botschaft nicht um ein quantitatives plus, sondern um ein qualitatives magis. Es geht aber zugleich um die Vertiefung der Erkenntnis der Sittlichkeit durch den Glauben und um den Beistand zu ihrem Vollzug durch die Gnade. Der Getaufte und der Gefirmte wissen und vermögen mehr als der Nichtchrist⁸.

7. Kontraproduktivität als oberstes formales ethisches Prinzip benötigt wie die Wertvorzugsregel »eine übergreifende Verhaltensregel, einen *Maßstab für den Maßstab*«⁹. Was für den von Bentham aufgestellten obersten sittlichen Orientierungspunkt »das größte Glück der größten Zahl« festgestellt worden ist, gilt für alle utilitaristisch ausgerichteten Verhaltensregeln. Eine Zwecktheorie bleibt »ohne Berücksichtigung objektiver Maßstäbe ein leeres Gerüst«¹⁰. Wird die Existenz sittlicher Prinzipien anerkannt, erledigt sich ein regressus in infinitum. Worauf soll im Zweifelsfall Kontraproduktivität bezogen werden? Doch auf die Wahrheit der zugrunde gelegten Wirklichkeit. Sie gibt den Maßstab ab sowohl für die erkenntnisnehmende als auch für die stellungnehmende Vernunft. Das sollenbegründende Sein bestimmt das seinsbegründete Sollen. Das Sein, das Wahre und das Gute sind austauschbare Begriffe. Auszugehen ist vom Sein^{10a}.

Knauer kam durch seine Analyse der traditionellen Lehre vom doppelten Effekt zu dem Schlusse, daß darin irrtümlich das moralisch Gute und Böse mit dem physisch

⁸ Thomas, a.a.O. I, II, 93,6: »In bonis autem uterque modus invenitur perfectior: quia est supra cognitionem naturalem boni, superadditur eis cognitio fidei et sapientiae; et supra naturalem inclinationem ad bonum, superadditur eis interius motivum gratiae et virtutis«. Es ist von *Christen* die Rede. Vgl. O. H. Pesch, Das Gesetz (Die deutsche Thomasausgabe 13), Heidelberg-Graz 1977, 567 f.; J. G. Ziegler, Lex nova sive evangelica. Präliminarien zu einer Gnademoral, in: D. Mieth/H. Weber (Hrsg.), Anspruch der Wirklichkeit und christlicher Glaube (Festschrift A. Auer), Düsseldorf 1980, 244: »Der Gläubige steht mit dem Rücken zum Zaun der ‚lex scripta‘ und schreitet aus zu Christus, dem Inbegriff der ‚lex indita‘.«

⁹ J. G. Ziegler, Organübertragung, in: Ders. (Hrsg.), Organverpflanzung. Medizinische, rechtliche und ethische Probleme, Düsseldorf 1977, 88.

¹⁰ J. Möllering, Schutz des Lebens – Recht auf Sterben. Zur rechtlichen Problematik der Euthanasie (Medizin und Recht 3), Stuttgart 1977, 23.

^{10a} Vgl. Thomas, a.a.O. I, 16,3: »Et ideo, sicut bonum convertitur cum ente, ita et verum«; ders., a.a.O., I, 5,2: »ens secundum rationem est prius quam bonum.«

Guten und Bösen wie Krankheit, Irrtum, Zerstörung von Sachwerten, gleichgesetzt würden. Ein moralisches Übel ergebe sich nach ihm erst dann, wenn das physische Übel nicht durch einen entsprechenden Grund gerechtfertigt werde, nämlich den angezielten Wert »aufs Ganze und auf Dauer gesehen« zu erreichen¹¹. Die sittliche Qualifikation bestimme sich deshalb nicht nach dem »Was« (Inhalt, Gegenstand), sondern nach dem »Wie« des Handelns. Das sittlich Gute konstituiere sich nicht durch die Ausrichtung an einem vorgegebenen bonum, sondern durch die *Entsprechung der Mittelwahl* zum beabsichtigten Zielwert. Sittlich relevant ist in dieser Sicht allein der finis ultimus. Führe der Weg dazu über die Verursachung physischer Übel, seien diese gerechtfertigt. »Das Prinzip von der Doppelwirkung als das Prinzip vom entsprechenden Grund zu benennen, wie Sie es vorschlagen, scheint mir eine sehr glückliche Formulierung zu sein. . . Entscheidend ist aber, daß es sich bei der von mir geforderten ‚Entsprechung‘ nicht um eine Entsprechung zum sittlich Guten handelt, sondern umgekehrt das sittlich Gute überhaupt erst durch die Entsprechung zu einem beliebigen Gut zustande kommt«¹².

Der Begriff des »entsprechenden Grundes« als sittliches Kriterium wurde präzisiert in der Forderung, nicht kontraproduktiv zu handeln. Es geht um ein formales Prinzip. »Unveränderlich ist die Verpflichtung, nach der aufs Ganze und auf die Dauer gesehen jeweils bestmöglichen Lösung zu suchen«¹³. »Daher zeigt sich der Hauptgrundsatz der Ethik Knauers identisch mit dem Hauptgrundsatz der Logik vom effektiven Handeln, der *Praxeologie*«, resumiert Styczeń¹⁴. Er macht darauf aufmerksam, daß es Werte gebe, die nicht nur um ihrer selbst willen erstrebt, sondern auch um ihrer selbst willen realisiert werden müßten. In der Unbedingtheit bestehe das Spezifikum einer moralischen Verpflichtung. Die Anerkennung der absoluten Geltung, z. B. der Affirmation der Person um ihrer selbst willen, erstrecke sich indes auch auf die Handlungen, die notwendig seien, um die aufgezeigte Verpflichtung zu verwirklichen. Durch diese ihre Effizienz nähmen sie per participationem an der Unbedingtheit der zugrunde liegenden Verpflichtung teil. Unter dieser Perspektive müßten auch Grundsätze der Praxeologie in die Methodologie der Ethik einbezogen werden.

Durch ihre Einbeziehung käme auch die *Aussagekraft der Offenbarung* zum Tragen. Sie entbirgt »das Ziel, auf das hin die Konsequenzen bezogen und an dem sie gemessen wurden. . . Was als letzter Bezugspunkt und Maßstab zu gelten hat, kann man nicht dadurch feststellen, daß man die möglichen Folgen überdenkt. . . Der

¹¹ P. Knauer, Das rechtverstandene Prinzip von der Doppelwirkung als Grundnorm jeder Gewissensentscheidung, in: ThG1 57 (1967) 113: »Eine ‚intrinsece‘ und damit moralisch schlechte Handlung kommt überhaupt nur dadurch zustande, daß für die Zulassung oder Verursachung eines ‚malum extrinsecum‘ (nämlich eines beliebigen vormoralischen, d. h. physischen Übels) kein ‚entsprechender Grund‘ vorliegt«.

¹² Brief Knauers an den Verfasser vom 7. 10. 1967. Vgl. Knauer, Das rechtverstandene Prinzip, a. a. O., 121: »Das sittlich Gute besteht somit in der aufs Ganze gesehen bestmöglichen Verwirklichung des angestrebten Wertes.«

¹³ Knauer, Das rechtverstandene Prinzip, a. a. O., 115.

¹⁴ T. Styczeń, Czy etyka jest logica chcenia? (Ist Ethik eine Logik des Wollens?), in: Roczniki Filozoficzne 25 (1977) 97–125 mit einer Zusammenfassung in Englisch (125–127), 126: »The principle of ‚adequacy‘ becomes the only norm of any moral judgement. Thus the fundamental principle of Knauer’s ethics becomes identical with the fundamental principle of logic of efficient action or praxeology.«

Christ besitzt hier ein bei weitem anderes Menschenbild... und damit ergibt sich zwangsläufig auch eine andere Sicht und Beurteilung dessen, was nützlich ist«¹⁵. Kein Mensch kann sich selbst zu Ende denken. Nützlichkeitsabwägungen vermögen die radikalen Forderungen christlicher Ethik nicht plausibel zu machen.

Kontraproduktivität versagt als alleiniges heuristisches Prinzip, weil die Möglichkeiten der durch das Licht des Glaubens erleuchteten Vernunft und deren Einsicht in die erlöste Schöpfungswirklichkeit nicht umfassend genug beigezogen werden. Die von der begrenzten menschlichen Vernunft erhobenen ethischen Prinzipien erlangen durch eine Bestätigung im Offenbarungszeugnis *absolute Gewißheit* und damit absolute Verbindlichkeit. Knauer zitiert zwar einen entsprechenden Passus des Vatikanum I (358)¹⁶. Gemäß seiner funktionalen Methode führt er aus: »Unfehlbar werden nicht die inhaltlichen Normen gelehrt, sondern daß Werke nur dadurch vor Gott gut sein können, daß sie aus Glauben, aus der Gemeinschaft mit Gott geschehen« (357³⁷).

Es wird zu wenig unterschieden zwischen der Einsicht in die objektive Geltung absoluter, abstrakter ethischer Prinzipien und deren subjektiver Konkretisierung in der jeweiligen existenziellen Befindlichkeit. Aus dem Zusammenwachsen (*con-crescere*) bzw. Zusammensehen (*con-cernere*) der beiden Komponenten Prinzip und Befindlichkeit ergeben sich die *relationalen konkreten Normen* des Gewissensurteils. Nur letztere werden bei der Methode der Kontraproduktivität zu Rate gezogen, weil die Befindlichkeit mit dem Prinzip identifiziert wird. Dabei handelt es sich aber um weit mehr als um eine terminologische Angelegenheit.

8. An der Stellungnahme zu einem absoluten ethischen Prinzip sei diese Behauptung demonstriert. Der Glaube bezeugt die *absolute Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen*, weil jeder einzelne Mensch von der Liebe Gottes umfassen ist. Wie verträgt sich damit der Satz: »Das ethische Sollen kann deshalb auch nicht unmittelbar mit der Personwürde der von der Handlung Betroffenen begründet werden. Denn es gilt, auch die Lebensmöglichkeit für noch gar nicht real existierende Personen zu berücksichtigen. Im Grunde argumentiert Ethik eher, wie wir bereits gesehen haben, ‚unter Absehung der Person‘. Gerade darin wird sie der eigentlichen Person-

¹⁵ H. Weber, Historisches zum Utilitarismus, in: K. Demmer/B. Schüller, (Hrsg), Christlich glauben und handeln. Fragen einer fundamentalen Moralthologie in der Diskussion (Festschrift J. Fuchs), Düsseldorf 1977, 241 f. B. Häring, Frei in Christus. Moralthologie für die Praxis des christlichen Lebens. BL I¹ Freiburg 1979,99: »Weiter ist zu betonen, daß es in meinem Verständnis von Teleologie in keiner Weise genügt, auf die erwarteten guten Auswirkungen einer Handlung zu schauen. Mit einer großen Tradition seit der griechischen Philosophie muß der innere Telos, das wesensmäßige Angelegtsein auf ein Sinnziel, vor allem beachtet werden«. H. Rotter, Moralthologische Lehrbücher, in: ZKTh 102 (1980) 187 f. »In der gleichen Richtung liegt schließlich auch noch eine Anfrage an die ‚teleologische Methode‘. Diese Methode erweckt oft den Eindruck, als sei es Sache einer vom Glauben unabhängigen Vernunft, die möglichen Handlungsfolgen zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen. Tatsächlich ist aber jedes Werturteil für sich schon davon abhängig, welche Voraussetzungen bezüglich des Lebenssinnes und der Weltanschauung gemacht werden. Entsprechend kann dann auch die Güterabwägung verschieden ausfallen.«

¹⁶ Vaticanum I, Consistutio dogmatica »Dei filius« II (DS 3005): »Huic divinae revelationi tribuendum quidem est, ut ea, quae in rebus divinis humanae rationi per se impervia non sunt... firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint«. Vgl. Thomas, a.a.O. I, II, 91,4: »Ut ergo homo absque omni dubitatione scire possit, quid ei sit agendum et quid vitandum, necessarium fuit, ut in actibus propriis dirigetur per legem divinitus datam, de qua constat quod non potest errare«.

würde gerecht, die darin besteht, auf die Gesamtwirklichkeit ausgerichtet zu sein und auf sie hin Verantwortung zu tragen« (354). Inwieweit dürfen daraufhin Personen als Mittelzweck unter den Endzweck der »Förderung des angestrebten Wertes in der Gesamtwirklichkeit« (354) subsumiert werden? Vermag das Prinzip der Kontraproduktivität die absolute Schutzwürdigkeit der Person zu garantieren, wenn es hinsichtlich des Vollzugs der Todesstrafe heißt: »Die Tötung muß durch das Dazwischentreten eines ‚entsprechenden Grundes‘ (die Wahrung des öffentlichen Friedens) ‚außerhalb des Beabsichtigten‘ bleiben« (347²⁸)? Darf daraufhin ein einzelner auch gegen seinen Willen für das Allgemeinwohl geopfert werden? Darf der einzelne als Mittel, Objekt, zum Zweck des Gemeinwohls »aufs Ganze und auf die Dauer gesehen« verwandt werden?

Der Ministerpräsident der mit der deutschen Besatzungsmacht kooperierenden französischen Regierung, Laval, konnte erreichen, daß von einer ihm vorgelegten Liste von Todeskandidaten die Hälfte gestrichen wurde, indem er der Exekution der anderen Hälfte zustimmte. Nach dem Prinzip der Kontraproduktivität hat er, wenn ich es recht verstehe, entsprechend dem Kalkül der damaligen Kriegslage richtig gehandelt. Er wurde nach Kriegsende zum Tode verurteilt, nicht derjenigen wegen, die er gerettet, sondern derer wegen, die er der Exekution überliefert hatte. Wegen des absoluten Prinzips der unantastbaren Menschenwürde dürfen *Menschen niemals als Objekte verrechnet* werden.

Der Arbeitgeberpräsident Schleyer wurde gegen seinen erklärten Willen im Oktober 1977 dem »Gemeinwohl« geopfert. Am 28. 11. 1980 beschuldigte sein mutmaßlicher, vor Gericht gestellter Entführer St. Wisniewski die Mitglieder des damaligen Bonner Krisenstabes, die Genossen der Roten-Armee-Fraktion gezwungen zu haben, »den Deckel des Sarges zu schließen«. Wären doch 11 verhaftete Genossen nicht gegen Schleyer ausgetauscht worden¹⁷. Vordergründig schien die Rechnung aufzugehen; die linken Terroristen wurden verunsichert, weil die absolute Achtung der Grundrechte des Menschen durch den Staat nicht mehr kalkulierbar war. Doch welcher Preis wurde gezahlt!

Knauer führt aus: »Gegen Styczens Argumentation mit der Personwürde ist einzuwenden, daß es nicht ausreicht, sich an der Personwürde der gegenwärtig und real existierenden Menschheit zu orientieren; auch die Lebensmöglichkeit einer künftigen, noch gar nicht in konkreten Personen existierenden Menschheit ist zu berücksichtigen« (354³¹). Ohne die Anerkennung formaler und materieller absoluter sittlicher Prinzipien, wozu die *Menschenwürde* zählt, ist nicht einzusehen, wie bei der Anwendung der Kontraproduktivität als dem obersten ethischen Prinzip dem Mißbrauch gewehrt werden kann.

¹⁷ Mainzer Allgemeine Zeitung v. 29. 11. 1980 S. 2 Über das Kajaphas-Syndrom: »Ihr bedenkt nicht, daß es besser für euch ist, wenn ein einziger für das Volk stirbt, als wenn das ganze Volk zugrunde geht« (Joh 11,50); vgl. Ziegler, Die Absolutheit, a. a. O., 120.

III.

Knauer entfaltet, stimmt man seiner Prämisse zu, in einer stringenten Logik Kontraproduktivität als oberstes sittliches Prinzip. »Eine Kurzformel soll aufgestellt werden, an der die Sittlichkeit jeder Handlung zu messen ist« (332). Trifft Kants Behauptung auf die vorgelegte These zu: »Es gibt nichts Praktischeres als eine gute Theorie«? Die These Knauers hat als eine aufschlußreiche Variante teleologischer Normtheorie eine breite Resonanz gefunden¹⁸. Eine Stellungnahme wird dadurch erschwert, daß ein *anderes Sprachspiel* wegen der »Neuinterpretation« (337) traditioneller Grundbegriffe eingeführt und gehandhabt wird. »Von dieser Kurzformel her sollen die in der traditionellen Ethik erarbeiteten Grundbegriffe in ihrer hermeneutischen Reihenfolge und genauen Bedeutung bestimmt werden. Dadurch soll ethische Argumentation eine einfache und einsichtige Basis gewinnen« (322f.).

Wurde dieses anspruchsvolle Vorhaben erreicht? Geht bei aller scharfsichtigen Deduktion das Denkmodell von einem stichhaltigen Ansatzpunkt aus? Stellt Sittlichkeit nicht einen zu komplexen Sachverhalt dar, um ihre Prinzipien in der Kontraproduktivität auf den Begriff zu bringen? Nur *in gegenseitiger Gesprächsbereitschaft* und im Vergleich kann der Weg zur Wahrheit beschritten werden. Aus diesem Grunde wurden Anfragen an die ob ihrer Einfachheit gewinnende, neu formulierte Definition des obersten sittlichen Kriteriums gerichtet. An einige Punkte sei kurz erinnert.

Die *ratio boni*, der Seinsgrund und Beweggrund eines Handelns, wird nicht in der Übereinstimmung mit den verschiedenen vorgegebenen »partikulären« sittlichen Gütern und deren Werthierarchie gemessen. Das sittliche bonum kommt vielmehr durch die rechte Wahl der Mittel zustande, die Kontraproduktivität gemäß dem jeweiligen Erfahrungsstand ausschließen. Der Akzent verlagert sich vom »Was« auf das »Wie«, weshalb der Vorwurf der Pragmatik erhoben worden ist. »Es geht also eigentlich um die Frage einer Gesamtbilanz« (333). Das bonum wird nicht im Wesen begründet. Es konstituiert sich je nach dem Erfolg der Folgen aufgrund der Folgenabschätzung durch den einzelnen. Die formale Komponente der *ratio boni* kommt durch den »entsprechenden Grund« in Hinsicht auf die Gesamtwirkung (348) zustande. Die material ethische Komponente steuert die Erfahrung bei (335). Wird hier nicht eine *Wert- und Güterlehre* vorgetragen, die nicht an die überkommene Denkstruktur anknüpft und sie weiterführt, sondern eigene Wege einschlägt?

Das *Gewissen* wird bestimmt als das Vermögen, das Handeln nach seiner universalen Wirkung, eben der Kontraproduktivität, zu beurteilen. Erhält nicht, wenn man das erkenntnistheoretische Parameter der Subjekt-Objekt-Relation anlegt, das Subjekt das Übergewicht über Gebühr? Der traditionelle Bedingungszusammenhang der Gewissenstätigkeit als *norma normanda* in der Ausrichtung auf ein ethisches Prinzip und *norma proxima* in der Anwendung des erkannten ethischen Prinzips führt zu diesem Einwand. »Das Subjekt ist nur Urheber des Urteils als Akt, hingegen ist es

¹⁸ Vgl. die Zusammenstellung in Knauer, Fundamentelethik, a.a.O., 322⁵.

nicht Urheber seiner Wahrheit. Nicht das Subjekt bestimmt die Wahrheit seines Urteils, es entdeckt diese Wahrheit nur für sich und verleiht ihr den kognitiven Ausdruck in seinem Akt-Urteil: ‚Ich sollte...‘. Es selbst bindet also (obligat) seine Freiheit durch die Wahrheit seines Urteils, das heißt, es bindet sich durch die Wahrheit«¹⁹ Besteht die Bindung an die Wahrheit in dem »Weil« eines bonum oder im »Um zu« einer Tätigkeit? Letzteres dominiert bei Knauer, wenn er erläutert: »Dadurch, daß man den Gesichtspunkt ‚auf die Dauer und im ganzen‘ einführt, wird der Kalkül zu einem eigentlich ethischen. Das ist dann auch die Bedeutung des ‚Gewissens‘-Begriffs. Das Gewissen ist nichts anderes als die Vernunft selbst, insofern sie das Handeln unter der Rücksicht des ‚auf die Dauer und im ganzen‘ und nicht nur partikulär zu beurteilen vermag« (333). Geht man von der Bilanzierung der Folgen aus, gerät die seinsimmanente Teleologie eines Verhaltens ins Hintertreffen. Ein *funktionales Konzept* schiebt sich demzufolge vor ein essentielles Wirklichkeits- und Wahrheitsverständnis²⁰.

Dem *Glauben* wird die *psychologische Bedeutung* eingeräumt, daß die Gemeinschaft mit Gott »aus der Macht der Angst um sich selbst befreit« (357). Die daraus entwickelte Spiritualität ist beachtenswert. Vermittelt indes die Aussagekraft der Offenbarung nicht ein tiefergründendes Fundament für die Überwindung der Ur-Ängste der kontingenten Kreatur. Den quälenden Zweifel an der Absolutheit sittlicher Prinzipien, z. B. der Achtung der Menschenwürde, kann nur der Glaube an die Bestätigung durch Gottes Wort in der Offenbarung überwinden. Auch die latente Versuchung zur Resignation vermag nur die Gewißheit der Gnade, des Seins und Lebens in Christus, zu meistern. Damit wird nichts gesagt gegen die Forderung, daß sittliches Verhalten vernunftgemäß sein muß. *Fides quaerit intellectum*. Es muß aber darüber hinaus auch die ethische Relevanz der Offenbarung für die auch von Knauer bejahte Tatsache der ständigen Ergänzungsfähigkeit und damit Ergänzungsbedürftigkeit der menschlichen Vernunft insgesamt und des ihr überantworteten Prinzips der Kontraproduktivität im besonderen aufmerksam gemacht werden.

Der Christ wird aufgrund seiner gläubigen Überzeugung von der erlösten Schöpfungswirklichkeit für die »Nützlichkeit« eines Verhaltens weitergehende Maßstäbe anlegen als ein Nichtchrist. Der Satz »Sittliche Normen können nicht geglaubt werden! Sie haben nicht die Struktur von ‚Glaubensgeheimnissen‘« (357), wird in dieser exklusiven Formulierung dem Selbstverständnis christlicher Sittlichkeit nicht gerecht. Kontraproduktivität kann als *partikuläres reflexes Prinzip* bei der Lösung eines *dubium facti* Dienste leisten – nicht mehr und nicht weniger. Im Glauben wird es, wie das weit umfassendere Prinzip der *perfectio sui*, auf die gloria Dei »im ganzen und auf die Dauer« ausgerichtet.

Gelingt mit Hilfe der skizzierten Schwerpunktverlagerungen die *Identifizierung von teleologischer und deontologischer Normbegründung*? Es heißt: »Unsere Ethik wird insofern ‚teleologisch‘ sein, als sie das moralisch Gute an das ‚bonum onticum‘

¹⁹ T. Styczeń, Vorwort, in: Karol Wojtyła, Johannes Paul II. Lubliner Vorlesungen, Stuttgart 1980, 20.

²⁰ Zur kritischen Anfrage an eine teleologische Normtheorie vgl. Ziegler, Die Absolutheit, a. a. O., 108–134. Lit.

rückbindet; sie ist aber insofern ‚deontologisch‘, als sie eine ganz bestimmte Weise fordert, das ‚bonum onticum‘ zu verwirklichen, nämlich der universal formulierten ‚ratio boni‘ einer Handlung nicht nur partikulär, sondern auf die Dauer und im ganzen zu entsprechen« (321¹). Kontraproduktiv handeln ist »in sich schlecht« (355). Wird hier nicht einfachhin die Übereinstimmung von esse und utile, von essentiell und funktionalem Wahrheitsverständnis, postuliert, indem das esse dem utile subsumiert wird^{20a}.

2) Der Entwurf Knauers versucht, die Identität von teleologischer und deontologischer Ethik zu erweisen. Dieses Ziel wird durch die einseitige Schwerpunktverlagerung auf ein funktionales Vorgehen angesteuert, worin dem Kalkül der ratio mensurans die Entscheidung überantwortet wird. Ist nicht das *Gesetz der Polarität*, der Spannungsmittel zwischen verschiedenen Polen, das Gesetz jedweden Lebens, der Wirklichkeit und ihrer erkenntnismäßigen Erfassung angemessener? Die epistemologische Vorgehensweise des gemäßigten Realismus trägt dieser Einsicht Rechnung²¹. F. Scholz trifft dieses Grundgesetz der Interdependenz oder Konvergenz, wenn er schreibt: »Ein völlig sich gegenseitig ausschließendes Entweder-Oder (deontologische oder teleologische Begründung) scheint das im Gewissen erfahrene sittliche ‚Soll‘ doch nicht erschöpfend zu klären... Hat Hegel etwa recht, wenn er sagt: ‚Der Grundsatz: bei den Handlungen die Konsequenzen verachten und der andere: die Handlungen aus den Folgen beurteilen und sie zum Maßstab dessen, was recht und gut sei, zu machen – beides ist abstrakter Verstand‘«²². Auch Max Weber hat einer Trennung von Gesinnungsethik, die die Folgen eines Handelns unberücksichtigt lasse, und von Verantwortungsethik, die das Handeln an den Folgen bemesse, keineswegs das Wort geredet. Beide Maßstäbe müßten sich einander ergänzen.

Der Glaube verdeutlicht diese Aussage. Das christliche Wirklichkeitsverständnis versucht, aufgrund der theistischen Weltansicht hinter den Seins- und Sinnstrukturen der erlösten Schöpfung den Liebesanruf Gottes zu ergründen. Das Sachverhaltsethos wird vertieft zu einem personalen Ethos. Die Erfüllung des Heilswillens Gottes ist das letztthinnige sittliche Postulat. Was für Christus gilt, gilt auch für den Christen: »Ich bin nicht... gekommen, um meinen Willen zu tun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat« (Jo 6,38). Die *responsorische Gestalt christlicher Sittlichkeit* entbirgt bei ihrer Ausgestaltung die Spannungseinheit von Anruf Gottes und Antwort des freien Menschen. F. Böckle spricht von »theonomer Autonomie« und erläutert: »Die Paradoxie endlicher Freiheit besteht also darin, daß der Mensch als selbstzen-

^{20a} Vgl. F. Bacon, *Novum Organum* II, 4: »quod id operando utilissimum, id in scientia verissimum«.

²¹ Vgl. A. J. Bucher, *Erkenntnisgegenstand und Gegenstandserkenntnis* (Mainzer Phil. Forschungen 24) Bonn 1980, VIII: »Apriorisches läßt sich nur in korrelativer Verwiesenheit zu Aposteriorischem aufweisen. Dieser Aufweisungs-zusammenhang von Apriorischem und Aposteriorischem ist selbst eine apriorische Bedingung für den Aprioritätsaufweis.« Vgl. das »synthetische Apriori« bei J. Messner. Dazu G. Höver, *Erfahrung und Vernunft. Untersuchungen zum Problem sittlicher relevanter Einsichten unter besonderer Berücksichtigung der Naturrechtsethik von Johannes Messner* (MSS 10), Düsseldorf 1981; A. Anzenbacher, *Zur Bedeutung synthetisch-apriorischer Sätze in der theoretischen und der praktischen Philosophie*, in: V. Zsifkovits/R. Weiler (Hrsg.), *Erfahrungsbezogene Ethik* (Festschrift J. Messner), Berlin 1981, 139–163.

²² Scholz a. a. O. 171 f.

triertes Wesen dem absoluten Selbst gegenübersteht. Er gewinnt sich selbst nur in der Anheimgabe; er ist zu sich selbst ermächtigt nur, indem er sich überantwortet. Diese Antinomie ist kein Widerspruch, wenn man die göttliche und die menschliche Personalität nicht auf einer Stufe sieht«²³. In die gleiche Richtung zielt die Rede von »relativer Autonomie« bei A. Auer oder »Autonomie in einem christlichen Kontext« bei D. Mieth²⁴. Dieses auf einer christlichen Anthropologie basierende Sittlichkeitsverständnis führt zu der bereits mehrmals gemachten Feststellung: »Für einen katholischen Teleologen ist das Ziel, auf das hin Handeln auszurichten ist, entscheidend. Es ist die Gemeinschaft mit Gott. Es bedarf keinerlei Diskussion, daß dieses Menschenbild selbst nicht durch teleologisches Überlegen erhoben wird. Es ist als anzunehmen vorgegeben. Aber jeder Einzelakt ist teleologisch zu befragen, ob er auf dieses Ziel hin tendiert. J. G. Ziegler trifft ins Schwarze, wenn er bemerkt: ‚Was als letzter Bezugspunkt... zu gelten hat, kann man nicht dadurch feststellen, daß man die möglichen Folgen überdenkt‘«²⁵. Kontraproduktivität als ethische »Kurzformel« greift zu kurz.

3) Gibt es einen Weg, der die Polarität von deontologischer und teleologischer Normtheorie auf einen Ausgangspunkt zurückführen kann? Ich meine, daß der Bedingungs-zusammenhang der beiden Normtheorien in ihrer *gemeinsamen ontologischen Basis* gründet und darin ihre Berechtigung und gegenseitige Zuordnung findet. Dieses Verständnis geht von einem hermeneutisch-heuristischen Erkenntnisprinzip aus, wonach bei den Handlungsprinzipien Seins- und Wertaussagen sich entsprechen. Ontologie ist nicht objektivierte Ideologie. Eine ontologische Sichtweise verschränkt das Ineinander einer ontologischen, absteigenden, deduktiven Perspektive mit einer funktionalen, aufsteigenden, induktiven Sichtweise. Je höher der sittliche Anspruch gestellt wird, desto mehr muß die Verankerung in dem von Gott vorgegebenen Sein gesucht werden. Das Gute übersteigt das Nutzbringende und das bloß Wahrnehmbare. Das subjektive »Wie« setzt das objektive »Warum« voraus. Die Offenheit zum Handeln zwingt den Menschen, sich selbst durch Maßstäbe zu determinieren, die er konstatiert, aber nicht konstruiert. Die Maßstäbe sind deshalb theonom, die Wahl der Mittel ist im Rahmen der Maßstäbe autonom.

Der Bedingungs-zusammenhang von deontologischer und teleologischer Normtheorie gründet in der gemeinsamen vorfindlichen *ontologischen Basis* und findet darin ihre Berechtigung und gegenseitige Zuordnung. Ethische Prinzipien sind deontologisch, weil ontologisch grundgelegt. Sie sind deshalb absolut vorgegeben. Zur Konkretisierung sind sie dem Gewissensspruch im Rahmen der Prinzipien teleologisch aufgegeben²⁶. Die transsubjektive und intrasubjektive Komponente des Ge-

²³ Böckle, a. a. O. 92.

²⁴ Vgl. H. Schlögel, Kirche und sittliches Handeln. Zur Ekklesiologie in der Grundlagendiskussion der deutschsprachigen katholischen Moraltheologie seit der Jahrhundertwende (Walberberger Studien, Theol. Reihe 11) Mainz 1981, 176–188.

²⁵ Scholz, a. a. O., 164⁸ f.

²⁶ Zum Verhältnis von Prinzip und Norm vgl. Ziegler, Die Absolutheit, a. a. O., 104–106.

wissensspruches verträgt keine polarisierende Akzentuierung²⁷. Beide Komponenten beruhen auf einem gemeinsamen ontologischen Fundament.

Die Ontologie der Seinsethik ermöglicht die Zusammenschau und das Durchhalten der *Polarität von Deontologie und Teleologie*. In der polaren Spannung von Wahrheit in der Erkenntnis der vorgegebenen Wirklichkeit durch die vom Glauben erhellte Vernunft und von Richtigkeit in der Konkretisierung der erkannten sittlichen Prinzipien im Gewissensspruch verwirklicht sich die Sittlichkeit. Die vorgelegten Überlegungen zum Entwurf Knauers verstehen sich als bescheidener Beitrag im unabschließbaren Ringen um die tiefere Erkenntnis der Wahrheit²⁸.

²⁷ Vgl. *H. Juros*. Die Objektschwäche der Moralthologie, in: *J. Piegsa/H. Zeimentz* (Hrsg.), *Person im Kontext des Sittlichen. Beiträge zur Moralthologie (MSS 7)*, Düsseldorf 1979, 19: »Das sittliche Sollen ist immer nur eine Gegebenheit des eigenen Urteils, jedoch in dem Urteil gegeben, das das Urteilen selbst transzendiert und auf sein Objekt hinweist... Das Kriterium des objektiven Geltungsanspruchs, daß das Urteil wahr oder falsch ist, liegt nicht in der Überzeugungskraft des Subjekts, sondern auf der Objektseite des zu verwirklichenden Sachverhalts des Handlungsobjekts.«

²⁸ Nach Abschluß des Ms. erschien *H. Oberhem*, *Teleologische Normbegründung? Kritische Anmerkungen zu einem moralthologischen Programm: ThGl 71 (1981) 317–340*. Vgl. a. a. O. 333⁵¹: »Das von Knauer in die Diskussion eingebrachte Letzt-Kriterium der (Nicht-)Kontraproduktivität... scheint mir auf eine Verwischung empirischer Material-[Effizienz] und logischer Formalkomponenten des sittlichen Urteils [Generalisierbarkeit] hinauszulaufen und macht dieses dadurch faktisch unmöglich.«